

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Inwieweit haftet ein Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen Dritter?

Ein Beitrag von RA Dr. Martin Gerecke, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht bei CMS Hasche Sigle, Hamburg

Deutsche Tonträgerhersteller klagten gegen einen Familienvater, über dessen Internetanschluss 3.749 Musikdateien zum Download verfügbar gemacht wurden. Dessen 20-jähriger Stiefsohn räumte gegenüber der Polizei den Download der Musikdateien mittels des Tauschbörsenprogramms „BearShare“ ein. Der Beklagte gab ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber die Zahlung der Abmahnkosten. Die Vorinstanzen hatten im Grundsatz für die Kläger geurteilt, der Bundesgerichtshof (BGH) wies die Klage insgesamt ab.

Keine Vermutung der Täterschaft

Eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten bestehe nicht, wenn auch andere Personen den Internetanschluss, etwa mangels hinreichender Sicherung, im Zeitpunkt der Rechtsverletzung nutzen konnten.

Sekundäre Darlegungs- und Beweislast

Der Anschlussinhaber genüge der ihn treffenden sekun-

dären Darlegungs- und Beweislast durch den Vortrag, ob und ggf. welche anderen Personen Zugang zum Internetanschluss hatten und als Verletzer in Betracht kommen. Im Rahmen des Zumutbaren sei der Anschlussinhaber auch zu Nachforschungen verpflichtet.

Der Beklagte war seiner sekundären Darlegungslast durch den Hinweis auf den Download der Dateien durch seinen Stiefsohn ausreichend nachgekommen. Die Darlegung und der Nachweis der für eine Haftung des Beklagten sprechenden Umstände war damit wieder Sache der Anspruchsteller.

Einzelfallabhängige Störerhaftung

Eine Störerhaftung verneinte der BGH mangels Verletzung zumutbarer Prüfpflichten. Ob dem Anschlussinhaber die Verhinderung der Verletzungshandlungen Dritter zuzumuten ist, sei einzelfallabhängig. Zu berücksichtigen seien seine Funktion und Aufgabenstellung sowie die Eigenverantwortung des Dritten. Ohne konkrete Hinweise auf etwaige Urheberrechtsverletzungen durch seinen volljährigen Stiefsohn war



Dr. Martin Gerecke

es dem Beklagten nicht zuzumuten, seinen Sohn über die Rechtswidrigkeit der Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären.

Haftung von Anschlussinhabern weiter aufgeweicht

Der BGH weicht mit seinem Urteil die Haftung des

Anschlussinhabers für Urheberrechtsverletzungen Dritter weiter auf. Nachdem er in der „Morpheus“-Entscheidung (Urteil vom 15. November 2012 – I ZR 74/12) die Störerhaftung der Eltern für Rechtsverstöße ihrer minderjährigen Kinder begrenzte, folgt nun der Haftungsausschluss für Fälle, in denen volljährige Kinder den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss missbrauchen.

Ob diese Rechtsprechung auch auf Freunde oder Mitbewohner anwendbar ist, bleibt offen. Vieles spricht dafür.

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 8. Januar 2014 - I ZR 169/12 – BearShare

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 23 NEUE TITEL GESCHÜTZT ...	3-7
IMPRESSUM	7

Die 23 neuen Titel dieser Woche

A	M
Alleinerziehend! - Ein 24 Stunden Job	MANUAL MOVO
B	R
Backwards Bella Block - Für immer und immer	Rätselmix - Worträtsel kreuz und quer RCTREND
D	S
Das müssen sie wissen DER USEDOM-KRIMI Die Diät-Tester - In 8 Wochen zur Traumfigur	SEELUST Sexy Beasts Sudoku - schwierig bis extrem
g	V
gut gemacht!	Vergebung oder Rache - Lena Fauch Volle Kraft
I	Z
I love Englisch I love Englisch junior I love Englisch mini	Zum Hofe
L	
Landidyll Logikrätsel für kluge Köpfe	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

22.07.2014, Woche 30, Nr. 1183
Anzeigenschluss: 18.07.2014, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

05.08.2014, Woche 32, Nr. 1185
Anzeigenschluss: 01.08.2014, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Auftraggeberin DEGETO Titelschutz in Anspruch für

DER USEDOM-KRIMI

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, für alle Medien.

**Polyphon Film- und Fernsehgesellschaft mbH,
Am Studio 20a, 12489 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz für folgende Titel in Anspruch:

MOVO

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Bild- und Ton- und Datenträger aller Art, Zeitschriften, Literatur und Druckerzeugnisse aller Art.

**SCM Bundes-Verlag GmbH,
Bodenborn 43, 58452 Witten**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

gut gemacht!

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Print- und Online-Medien sowie Druckerzeugnisse

**Rechtsanwalt Thomas Gottlöber,
Lönsweg 29, 40822 Mettmann**



www.redbox.de · www.redbox.de · www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Backwards

in allen Schreibweisen, möglichen Kombinationen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten in allen Medien, insbesondere Film-, TV und Radiosendungen sowie Bild-, Ton und Datenträger aller Art einschließlich Promotion, Merchandising und öffentliche Veranstaltungen.

**The Walt Disney Company (Germany) GmbH,
Kronstadter Straße 9,11, 81677 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG und § 80 öUrhG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

I love Englisch I love Englisch junior I love Englisch mini

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kanzlei Dr. Rehbock,
Frühlingstraße 2, 82110 Germering**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Landidyll

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Zusammensetzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, Untertiteln, grafischen Darstellungen und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Bücher, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Onlinedienste und sonstige Online-Medien und Produkte - sowie Internet.

**Löffler-Wenzel-Sedelmeier PartG mbB, Rechtsanwälte,
Königstraße 1A, 70173 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Alleinerziehend! - Ein 24 Stunden Job Die Diät-Tester - In 8 Wochen zur Traumfigur

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messenger Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

SEELUST

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alte Haus Verlag,
Bahnhofstraße 1, 29479 Jameln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Volle Kraft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwälte Brautlecht & Zacher,
Bei den St. Pauli Landungsbrücken 3, 20359 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Sexy Beasts

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia- Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Sixx GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Das müssen sie wissen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSieben Sat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 (3) iVm § 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

RCTREND

Modelle * Lifestyle * News * Technik

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Hörbücher, e-books, Tonträger, alle Medien, insbesondere Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**GEITZ TRUCKENMÜLLER LUCHT Patentanwälte,
Kriegsstraße 234, 76135 Karlsruhe**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Zum Hofe

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Magazine, Zeitschriften, Prospekte, Publikationen, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, alle digitalen und elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater
Partnergemeinschaft, Oxfordstraße 21, 53111 Bonn**

» Jedes Kind ist ein Zeichen der Hoffnung für diese Welt. «

Es gibt viele Wege, Kindern zu helfen. Wir gehen sie! Bitte unterstützen Sie unsere Hilfen für kranke, behinderte und vernachlässigte Kinder.



Online spenden unter www.spenden-bethel.de

Bethel 

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

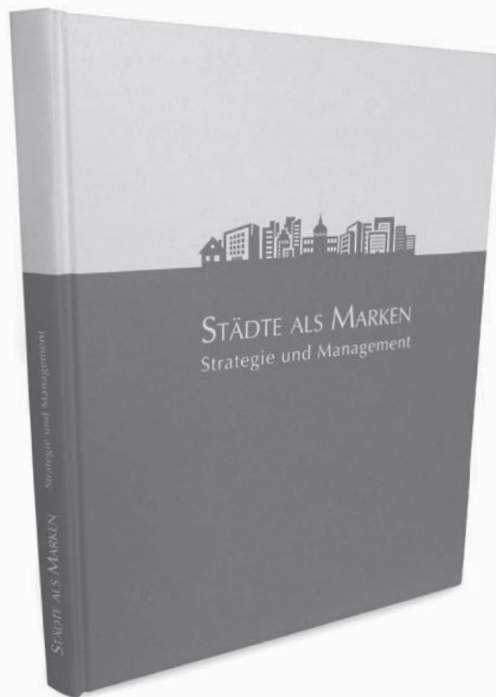
MANUAL

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Wort- und Zeichenverbindungen, graphischen Darstellungen und Untertiteln für Zeitschriften, Magazine, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien.

**Schulz Noack Bärwinkel Rechtsanwälte PartmbB,
Baumwall 7, 20459 Hamburg**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

Thorsten Kausch, Peter Pirck und Peter Strahlendorf (Hrsg.)

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 38,90 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management.

Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma

Name, Vorname

Funktion

Straße

PLZ, Ort, Land

Telefon/Fax

E-Mail

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

SAVE THE DATE !

MARKENFORUM® 2014



"Wir bleiben nicht gut, wenn wir nicht immer besser zu werden trachten." (Gottfried Keller)

Nutzen Sie die Gelegenheit, mit Vertretern des Deutschen Patent- und Markenamtes sowie des Bundespatentgerichtes, aus Wirtschaft, Wissenschaft, Anwalt- und Richterschaft im Rahmen der international renommierten Fachtagung **MARKENFORUM®** in Austausch zu treten.

Gemeinsam mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht laden wir Sie ein!

04. – 06. NOVEMBER 2014



Hotel Bayerischer Hof
Promenadeplatz 2-6, 80333 München

Nutzen Sie die Möglichkeit zu fachlicher Diskussion und persönlichem Networking bei unserem traditionsreichen **MARKENFORUM®**.

Wir freuen uns auf Sie!

Für Fragen steht Ihnen Sandra Stohn telefonisch unter 030/206168-33 oder per mail: s.stohn@markenverband.de gerne zur Verfügung.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Sudoku - schwierig bis extrem Logikrätsel für kluge Köpfe Rätselmix - Worträtsel kreuz und quer

jeweils in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen und/oder graphische Darstellungen, auch als Untertitel für alle Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste und/oder Softwareprodukte sowie Internet.

**avocado rechtsanwälte,
Spichernstraße 75-77, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Bella Block - Für immer und immer

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Vergebung oder Rache - Lena Fauch

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Medien mit Ausnahme von Spielen, Computerspielen und elektronischen Spielen.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Erscheinungsweise: wöchentlich

Der Titelschutz Anzeiger
mit Der Software Titel: monatlich
Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 61.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON: FIRMA: _____
NAME: _____
ANSCHRIFT: _____

TELEFON: _____ FAX: _____
E-MAIL: _____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.
- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)

Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____